

# Die Sozialpartner verständigen sich auf folgende Empfehlungen:

## Grundlagen:

Wettbewerbspolitik erschöpft sich nicht in der Erlassung kartellrechtlicher Normen und im Vollzug derselben. Daher sind von der Bundesregierung konkrete, langfristig gültige und nachhaltige wettbewerbspolitische Leitlinien im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik zu entwickeln („wettbewerbspolitische Gesamtstrategie“).

Der Abschnitt Wettbewerbspolitik im „Wirtschaftsbericht Österreich“ soll dahingehend ausgebaut werden, dass über die Aktivitäten der Wettbewerbsbehörden hinaus die konkreten Fortentwicklungen und Umsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die wettbewerbspolitische Gesamtstrategie dargestellt werden („Lagebericht Wettbewerb“).

Prävention ist ein Gebot der Stunde. Unternehmen sollen ihrer Unternehmensstruktur entsprechend geeignete und wirksame Compliance-Maßnahmen setzen, zum Schutz des eigenen Betriebs und zum Schutz ihrer Mitarbeiter. Davon profitieren Konsumenten und Unternehmen gleichermaßen.

Es besteht keine Notwendigkeit, in die bestehende Behördenorganisation im österreichischen Kartellrechtvollzug einzugreifen, dies gilt auch für die Fusionskontrolle. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollte allerdings die seit 01.01.2014 bestehende Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes als Rechtsmittelbehörde im Rahmen des Wettbewerbsgesetzes zur Gänze der Kartellgerichtsbarkeit übertragen werden (Verfahrenskonzentration).

Die BWB trifft als zentrale Behörde zum Schutz des Wettbewerbs besondere Transparenzverantwortung. Es obliegt ihr daher, die Öffentlichkeit über wettbewerbsrelevante Vorgänge umfassend, nach gleichen Kommunikationsgrundsätzen zu informieren; dies umfasst auch eine Gesamtfallberichterstattung nach Abschluss der entsprechenden Einzelverfahren. Wo notwendig, sind dafür gesetzliche Regelungen zu erlassen (objektive, umfassende Information zum richtigen Zeitpunkt).

Das Kartellregister ist auf ein elektronisches Register umzustellen.